



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0058-20-12  
= RSS-E 69/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsnehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat für ihren Betrieb eines Handels mit Fenstern, Türen, Böden und Markisen inkl. Montage per 1.1.2019 eine Betriebsbündelversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* bei der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossen, welche u.a. eine Betriebshaftpflichtversicherung inkludiert. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 2005 in der Version 2012, deren Artikel 1 und 4 sowie EHVB Pkt. 2 auszugsweise lauten:

„Artikel 1 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.) erwachsen oder erwachsen könnten. (...)

Artikel 4 Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG - siehe Anhang) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

## *EHVB*

### *2. Produkthaftpflichtrisiko*

*Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehendangeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:*

#### *1. Begriffsbestimmungen*

*Das P r o d u k t e h a f t p f l i c h t r i s i k o ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.*

*Der M a n g e l kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.*

#### *4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) (...)*

##### *4.2 Besondere Regelungen für Fälle des Pkt. 4.1*

*4.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1.AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).“*

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadenfall (*anonymisiert*)):

Die Antragstellerin war bei der Errichtung der Wohnhausanlage (*anonymisiert*) tätig, indem sie die Fenster lieferte und montierte. Die Übergabe der fertigen Bauten an den Bauträger erfolgte Ende 2015/Anfang 2016. Ende März 2019 bemerkte der Hausverwalter der Liegenschaft, dass eine Dachrinne überlief und meldete einen Schneedruckschaden an den Gebäudeversicherer G(*anonymisiert*). Im Zuge der Schadenermittlung wurde von einem von der G(*anonymisiert*) beauftragten Gutachter festgestellt, dass sich das Vordach an der betreffenden Stelle abgesenkt hat. Dies wurde auf eine Durchfeuchtung der Holzkonstruktion des Vordaches zurückgeführt, dessen Ursache in einer mangelhaften Montage der Fenster bzw. mangelhaften Abdichtung nach außen durch die Versicherungsnehmerin liegen soll. Aufgrund der baugleichen Ausführung in der gesamten Anlage ist davon auszugehen, dass derselbe Mangel auch in anderen Bauteilen auftritt. Einen Teil der Gesamtsanierungskosten fordert der Gebäudeversicherer nun im Regreßweg von der Antragstellerin ein, die dies der Antragsgegnerin gemeldet hat.

Diese lehnte mit Schreiben vom 6.3.2020 die Deckung ab. Es handle sich um einen Fall der Produktedeckung, für den der Übergabezeitpunkt der mangelhaften Leistung das heranzuziehende Datum des Versicherungsfalles sei. Daher sei der Versicherungsfall vorvertraglich.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 26.5.2020. Da auch der Vorversicherer die Deckung ablehne (vgl RSS-0059-20), sei zu klären, welcher Versicherer im konkreten Fall deckungspflichtig sei.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Schreiben vom 14.7.2020 mit, am Verfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt.2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass sich Pkt. 4.2. der EHVB lediglich auf Fälle der erweiterten Produkthaftpflicht nach Pkt. 4.1. EHVB bezieht, folglich nur in den dort genannten Fällen das Schadeneintrittsprinzip durch das Lieferprinzip ersetzt wird (vgl dazu Kofler, Haftpflichtversicherung 48). Die Haftung der Antragstellerin wird von der Anspruchstellerin zwar auf eine mangelhafte Lieferung bzw. Montage gestützt, damit liegt jedoch lediglich ein Fall einer Haftung für den Folgeschaden einer mangelhaften Leistung bzw. eines mangelhaften Produktes vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 18. Dezember 2020**